

SCHMALE  
RAABE

# LASS MAL TAXELES SCHREIBEN.

Die Steuerwelt in einfachen Worten

Ausgabe Mai 2026

TOPTHEMA

**Künstliche Intelligenz im  
Unternehmen:  
Was jetzt verpflichtend wird**

MEHR AUF SEITE 3

## EDITORIAL

Liebe Mandantinnen,  
liebe Mandanten,

mit großen Schritten steuern wir auf den Sommer zu. Hier kommen unsere Neuigkeiten aus der Steuerwelt für euch.

Nahezu jeder nutzt sie privat und auch in den Unternehmen rückt sie immer weiter in den Fokus der täglichen Arbeitserleichterung, doch birgt sie auch eine Menge Risiken – die KI. Was jetzt verpflichtend wird, findet ihr in unserem Artikel. Für Fragen darüber hinaus, ist Jonathan Beckmann unser Experte für euch.

Ferner geht es wieder einmal um Firmenwagen. Das aktuelle Urteil des BFHs hat die Anforderungen an die Nutzung dieser verschärft. Was das – gerade für Geschäftsführer – an Konsequenzen nach sich zieht, haben wir für euch aufgelistet.

Es gibt Neuigkeiten aus der Entstehungsküche der angedachten Rechtsform „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen“. Wer hierzu bereits Fragen hat, kann sich gerne an Karsten Gouw wenden.

Weiter findet ihr Wissenswertes zu Themen wie

- die Ausrichtung von Verabschiedungen eurer Mitarbeiter in den Ruhestand und was es für Vorteile bietet, wenn der Arbeitgeber dieses übernimmt,
- über die Erbschaftsteuer, oder
- über Einkünfte aus Krypto-Lendings von BITCOINS.

Das und vieles mehr, haben wir für euch in der aktuellen Ausgabe von LASS MAL TAXELES SCHREIBEN zusammengestellt. Natürlich gibt es auch wieder alle Termine und Fristen für euch zum Nachlesen.

Dazu liefern wir von Schmale/Raabe in diesem Monat Einblicke hinter die Kulissen und stellen unsere Fibu vor – auch Tipps für alle, die vielleicht einmal ein Steuerfuchs werden wollen, sind dabei.

Wir wünschen euch einen schönen Wonnemonat und senden euch sonnige Grüße

Euer Team von Schmale/Raabe

### S03 TOPTHEMA

Künstliche Intelligenz im Unternehmen: Was jetzt verpflichtend wird

### S04 FÜR UNTERNEHMER

Generalverdacht für Geschäftsführer: Fahrtenbuch wird Pflicht

Feier des Arbeitgebers zur Verabschiedung eines Arbeitnehmers ist kein Arbeitslohn

Erbschaftsteuer vor dem Umbruch? Wie Familien ihr Vermögen schützen können

### S05 FÜR ALLE STEUERZAHLER

Abgeltungsteuer oder persönlicher Steuersatz? Einkünfte aus sogenannten Krypto-Lending von Bitcoins

### S06 FÜR ALLE STEUERZAHLER

Neue Rechtsform: Erste Einblicke in die geplante „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen“

### S07 FÜR UMSATZSTEUERZAHLER

Innergemeinschaftliche Lieferungen: Abfrage der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

### S07 FÜR HAUSBESITZER

Entnahme eines Arbeitszimmers und Verkauf der Eigentumswohnung

### S07 AUS DER KANZLEI

Viel mehr, als man sieht! - Hinter den Kulissen: Unsere Finanzbuchhaltung



Julia Egen



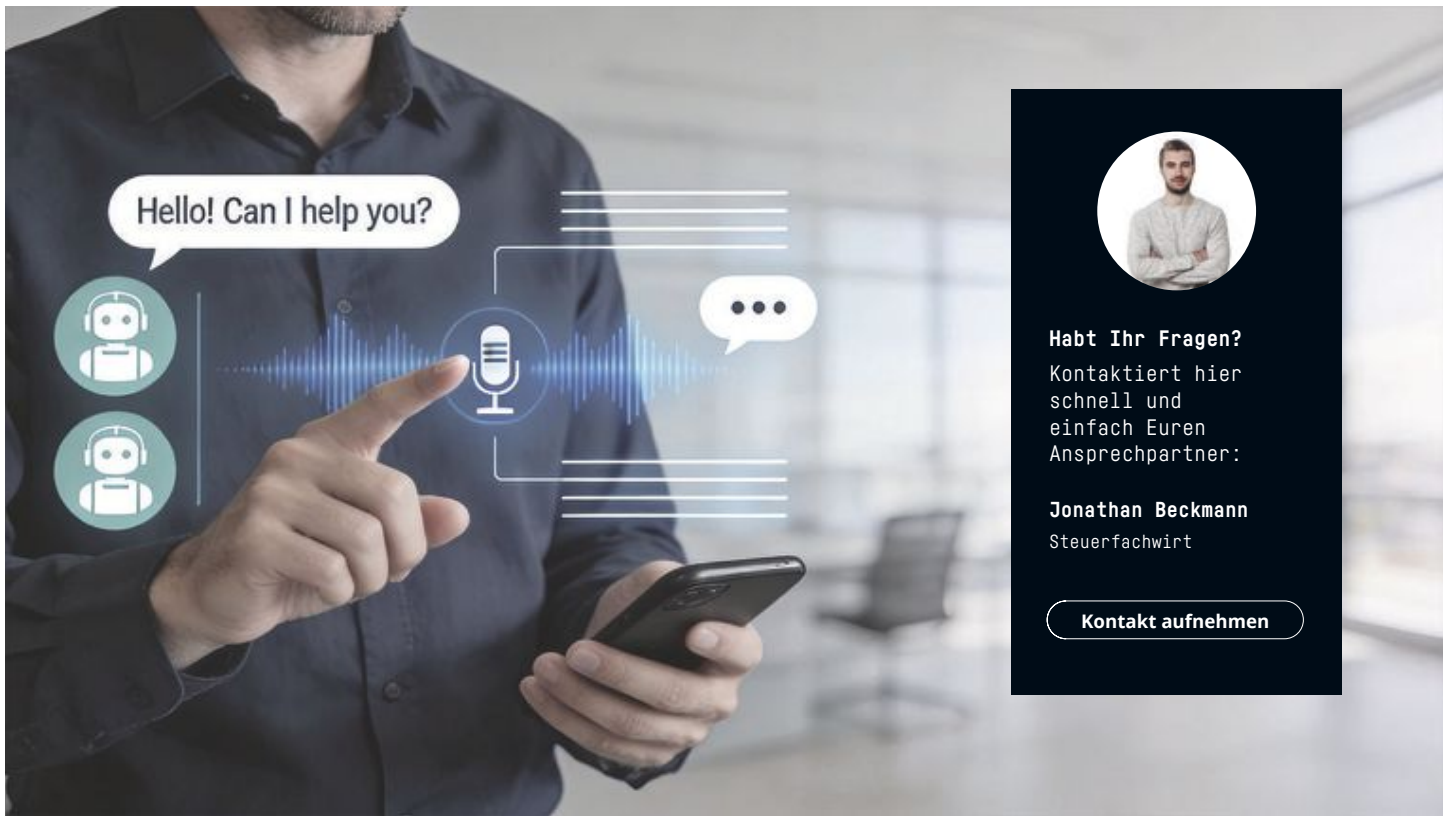
Karsten Gouw



Marco Raabe



Mirco Schmale



## TOPTHEMA

# KÜNSTLICHE INTELLIGENZ IM UNTERNEHMEN: WAS JETZT VERPFLICHTEND WIRD

Die Nutzung von Künstlicher Intelligenz hält in immer mehr Geschäftsbereichen Einzug - von automatisierten Texten bis hin zu datengetriebenen Entscheidungen. Mit dieser Entwicklung wächst auch die Verantwortung. Genau hier setzt die neue Schulungspflicht an: Unternehmen sollen sicherstellen, dass alle Beteiligten KI-Systeme kompetent und verantwortungsvoll einsetzen können. Ziel ist es, Risiken zu minimieren und gleichzeitig die Chancen der Technologie sinnvoll zu nutzen. Das Wichtigste in Kürze: Wer KI einsetzt, muss künftig nachweisen können, dass die entsprechenden Kenntnisse im Unternehmen vorhanden sind.

### Zeitplan und rechtlicher Rahmen

Die europäische KI-Verordnung [AI Act] wurde am 21. Mai 2024 vom Rat der Europäischen Union final angenommen und am 12. Juli 2024 im Amtsblatt veröffentlicht. Sie ist am 1. August 2024 offiziell in Kraft getreten und bildet erstmals einen einheitlichen Rechtsrahmen für den Einsatz von KI in der EU.

Die Anwendung erfolgt schrittweise: Erste Verbote für besonders risikoreiche KI-Praktiken gelten ab dem 2. Februar 2025. Ab diesem Zeitpunkt müssen Unternehmen auch sicherstellen, dass ausreichende Kompetenzen im Umgang mit KI vorhanden sind - was faktisch eine Schulungspflicht bedeutet. Weitere zentrale Vorschriften, insbesondere für soge-

nannte Hochrisiko-Systeme, werden ab dem 2. August 2026 verbindlich. Bei Verstößen drohen Bußgelder von bis zu 35 Millionen Euro oder 7 Prozent des weltweiten Jahresumsatzes, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

### Für wen die Pflicht gilt

Die Pflicht betrifft grundsätzlich alle Unternehmen, die KI-Systeme einsetzen, betreiben, entwickeln oder deren Ergebnisse in ihre Geschäftsprozesse einfließen lassen. Entscheidend ist nicht die Branche oder Größe, sondern die tatsächliche Nutzung von KI im Arbeitsalltag. Besonders im Fokus stehen dabei alle Personen, die direkt mit entsprechenden Anwendungen arbeiten oder Entscheidungen auf deren Grundlage treffen.

### Dazu zählen insbesondere:

- Mitarbeitende, die KI-Tools aktiv bedienen, etwa im Marketing, Kundenservice oder in der Datenanalyse ...

Die vollständige Version dieses Artikels und mehr gibt es auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)



## UNSERE HIGHLIGHTS FÜR ALLE UNTERNEHMER

Viele nützliche Tipps, wertvolle Hinweise  
und weitere interessante Artikel findet  
Ihr hier:

[Mehr erfahren.](#)

### FÜR UNTERNEHMER

## GENERALVERDACHT FÜR GESCHÄFTSFÜHRER: FAHRTENBUCH WIRD PFLICHT

Viele GmbH-Geschäftsführer nutzen Firmenwagen im Alltag. Steuerlich kann das jedoch schnell kompliziert werden - vor allem, wenn nicht klar dokumentiert ist, welche Fahrten privat oder geschäftlich erfolgen. In diesem Artikel greifen wir auf, wie das aktuelle BFH-Urteil die Anforderungen an die Nutzung von Firmenwagen verschärft und welche steuerlichen Aspekte Geschäftsführer dabei beachten sollten.

---

Die Langversion des Artikels  
gibt es auf unserer  
Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

---

### FÜR UNTERNEHMER

## FEIER DES ARBEITGEBERS ZUR VERABSCHIEDUNG EINES ARBEITNEHMERS IST KEIN ARBEITSLohn

Aufwendungen des Arbeitgebers für einen Empfang anlässlich der Verabschiedung eines Arbeitnehmers in den Ruhestand führen bei dem zu Verabschiedenden nicht zu Arbeitslohn, wenn es sich bei der Veranstaltung um ein Fest des Arbeitgebers handelt. Dies gilt auch, soweit die Aufwendungen des Arbeitgebers anteilig auf den Arbeitnehmer selbst und vom Arbeitgeber eingeladene Familienangehörige des Arbeitnehmers entfallen. Das hat der BFH entschieden und so eine wichtige Frage geklärt.

---

Die Langversion des Artikels  
gibt es auf unserer  
Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

---

### FÜR UNTERNEHMER

## ERBSCHAFTSTEUER VOR DEM UMBRUCH? WIE FAMILIEN IHR VERMÖGEN SCHÜTZEN KÖNNEN

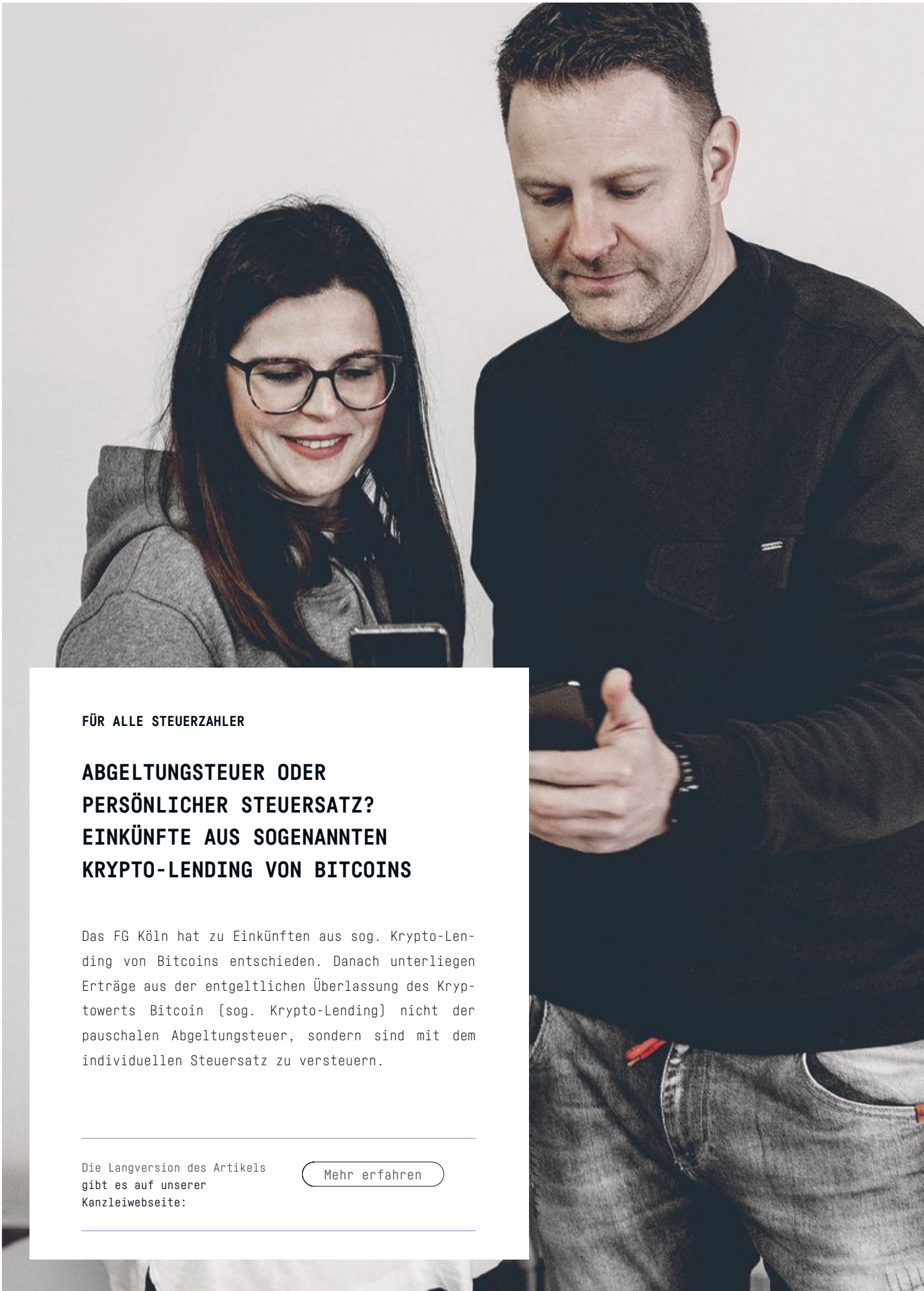
Die Erbschaftsteuer in Deutschland steht vor einer möglichen Reform, die Familien mit Vermögen vor neue Herausforderungen stellt. Höhere Freibeträge und Entlastungen für Unternehmensvermögen sind geplant, während sehr große Erbschaften stärker besteuert werden könnten. Familien, die ihr Vermögen sichern möchten, sollten frühzeitig prüfen, wie sie ihre Vermögenswerte strukturieren und steuerlich optimieren können.

---

Die Langversion des Artikels  
gibt es auf unserer  
Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

---



FÜR ALLE STEUERZAHLER

## **ABGELTUNGSTEUER ODER PERSÖNLICHER STEUERSATZ? EINKÜNFTE AUS SOGENANTEN KRYPTO-LENDING VON BITCOINS**

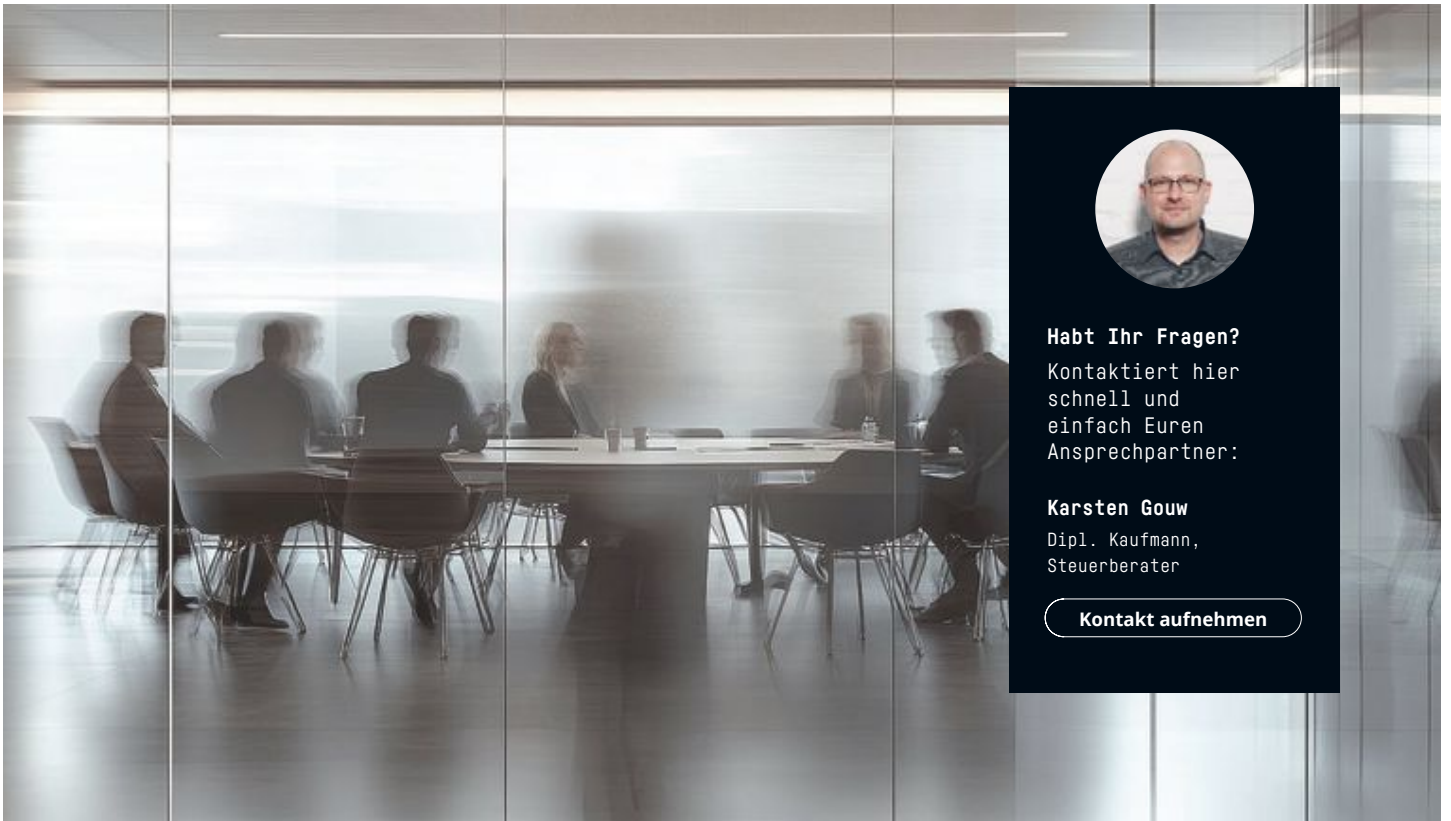
Das FG Köln hat zu Einkünften aus sog. Krypto-Lending von Bitcoins entschieden. Danach unterliegen Erträge aus der entgeltlichen Überlassung des Kryptowerts Bitcoin [sog. Krypto-Lending] nicht der pauschalen Abgeltungsteuer, sondern sind mit dem individuellen Steuersatz zu versteuern.

---

Die Langversion des Artikels  
gibt es auf unserer  
Kanzleiwebseite:

---

[Mehr erfahren](#)



## FÜR ALLE STEUERZAHLER

### NEUE RECHTSFORM: ERSTE EINBLICKE IN DIE GEPLANTE „GESELLSCHAFT MIT GEBUNDENEM VERMÖGEN“

Das Recht der Genossenschaften soll modernisiert werden. Bereits im Koalitionsvertrag hatten die Regierungsparteien vereinbart, eine neue, eigenständige Rechtsform „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen“ einzuführen. Nunmehr haben sich das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sowie das Bundesfinanzministerium auf ein Rahmenkonzept für eine Umsetzung verständigt.

Das Rahmenkonzept umfasst sechs Seiten. Im Folgenden sind einige [ausgewählte] Aspekte zur Umsetzung aufgeführt:

- Es soll eine „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen [GmgV]“ geschaffen werden. Sie soll eine Rechtsform eigener Art sein. Die Mitgliedschaft soll persönlich sein, also nicht frei übertragen und vererbt werden können.
- Kern und Legitimation der GmgV soll die Vermögensbindung sein: Gewinne sollen nicht ausgeschüttet werden dürfen, sondern thesauriert werden müssen. Darüber hinaus soll das Vermögen nicht ausgezahlt werden dürfen. Das soll dazu beitragen, die langfristige Entwicklung des Unternehmens zu stärken – auch, indem Gewinne dem Unternehmen zu dessen Nutzung verbleiben.
- Von einer eingetragenen Genossenschaft soll sich die GmgV u. a. dadurch unterscheiden, dass es keinen ver-

pflichtenden Förderzweck gibt; anders als die Genossenschaft muss die GmgV nicht die Förderung ihrer Mitglieder bezwecken. Eine Mindestmitgliederzahl soll es nicht geben.

- Entsprechend der gesellschaftsrechtlichen Anlehnung an die Genossenschaft sollen steuerlich grundsätzlich die für eine Genossenschaft maßgeblichen Regelungen auf die GmgV anwendbar sein. Aufgrund der Besonderheiten der GmgV soll im Erbschaftsteuerrecht eine turnusmäßige Ersatzbesteuerung bezogen auf das sich in der GmgV ansammelnde Vermögen vorgesehen werden, da dieses durch die Vermögensbindung grundsätzlich von der Generationenachfolge der Mitglieder entkoppelt wird.

Das Rahmenkonzept soll nun zunächst mit Ländern und Verbänden diskutiert werden. Aufbauend auf den Rückmeldungen soll ein Gesetzentwurf erarbeitet werden.

---

**Themenverwandte Artikel** und mehr gibt es auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

---

## INNERGEMEINSCHAFTLICHE LIEFERUNGEN: ABFRAGE DER UMSATZSTEUER-IDENTIFIKATIONSNUMMER

Eine Voraussetzung für eine umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung ist, dass der Abnehmer gegenüber dem Unternehmer eine ihm von einem anderen Mitgliedstaat erteilte gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) verwendet. Das Finanzgericht Baden-Württemberg musste sich nun damit beschäftigen, wie regelmäßig eine Bestätigungsabfrage der USt-IdNr. bei laufenden Geschäftsbeziehungen zu erfolgen hat.

Die Langversion des Artikels gibt es auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

## ENTNAHME EINES ARBEITSZIMMERS UND VERKAUF DER EIGENTUMSWOHNUNG

Wird im Privatvermögen eine Eigentumswohnung veräußert, deren Anschaffung schon mehr als zehn Jahre zurückliegt, in der aber ein früher betrieblich genutztes, zum Betriebsvermögen gehörendes häusliches Arbeitszimmer erst vor weniger als zehn Jahren aus dem Betriebsvermögen ins Privatvermögen entnommen worden ist, so liegt im Hinblick auf dieses Arbeitszimmer und den anteilig dazu gehörenden Grund und Boden kein privates Veräußerungsgeschäft i. S. d. § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG vor.

Die Langversion des Artikels gibt es auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)



Wir stellen euch Stück für Stück eure Ansprechpartner vor und zeigen euch, was bei uns im Hause alles an Abläufen dahintersteckt. Denn je zielgerichteter ihr auch Bescheid wisst, was bei uns gemacht und gebraucht wird, desto besser und reibungsloser kann die gesamte Zusammenarbeit gelingen.

## VIEL MEHR, ALS MAN SIEHT! - HINTER DEN KULISSEN: UNSERE FINANZBUCHHALTUNG

Heute stecken wir unseren Kopf mal in die Finanzbuchhaltung, denn wir möchten gerne allen, die es interessiert, mit auf den Weg geben, was wir tun, und natürlich auch dem Nachwuchs zeigen, wie interessant und vielfältig die Arbeit in einer Steuerberaterkanzlei ist.

Alle Abteilungen bei uns im Hause, arbeiten eng zusammen und tauschen sich regelmäßig überreifend miteinander aus. Die Vorgänge sind eng verzahnt und doch hat jede Abteilung selbstverständlich ihren eigenen Schwerpunkt und entsprechende Herausforderungen zu bewältigen. ...

Die Langversion des Artikels gibt es auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

# SCHMALE RAABE

## KONTAKT

### Halver

Von-Vincke-Straße 82  
58553 Halver

T 02353 9096-0

F 02353 9096-49

info@schmale-raabe.de

www.schmale-raabe.de

### Dortmund

Wittbräucker Straße 522  
44267 Dortmund

T 02304 97808-0

F 02353 9096-49

info@schmale-raabe.de

www.schmale-raabe.de



## Zahlungstermine

### MAI 2026

**Montag, 11.05.2026 [15.05.2026\*]**

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer

**Freitag, 15.05.2026 [18.05.2026\*]**

- Grundsteuer
- Gewerbesteuer

**Mittwoch, 27.05.2026**

- Sozialversicherungsbeiträge

[\*] Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler.

Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

#### DISCLAIMER

SCHMALE/RAABE bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen SCHMALE/RAABE gerne zur Verfügung. SCHMALE/RAABE unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 7: PeopleImages.com - #1494612, Seite 3: ShortFilm-Stock - stock.adobe.com, Seite 6: kwanchaift - stock.adobe.com. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de